



- [Facebook](#)
- [Twitter](#)
- [LinkedIn](#)
- [YouTube](#)

[EPC](#), [EPO](#)

[EPA-Verwaltung lässt trotz ILOAT-Urteil keine Massen-E-Mails zu](#)

[Kluwer Patent blogger/November 8, 2022 /Kommentar](#) hinterlassen

Sechs Monate nach dem ILOAT-Urteil Nr. 4551, in dem entschieden wurde, dass die Maßnahmen zur Beschränkung von Massen-E-Mails beim Europäischen Patentamt gegen die Kommunikationsfreiheit verstoßen und aufzuheben sind, hat die Leitung des EPA das Urteil nicht umgesetzt und versucht, Massen-E-Mails auf andere Weise zu beschränken.



Die Zentrale Personalvertretung (CSC) des EPA hat am 29. Juli, 6. September und 28. Oktober 2022 Briefe zu diesem Fall an EPA-Präsident António Campinos geschickt ([siehe auch diesen früheren Blogbeitrag](#)). Im ersten Schreiben forderte er die sofortige Vollstreckung des [Urteils Nr. 4551](#) vom 6. Juli 2022 und die Wiedereinführung der alten Regeln für Massen-E-Mails, die vor dem 31. Mai 2013 in Kraft waren.

In seinem [offenen Brief vom September](#) schrieb der CSC, dass zwei Monate nach dem Urteil des Gerichts war es immer noch nicht vollstreckt worden. Der CSC wies darauf hin: "Wir stellen fest, dass Mailinglisten für den Versand von Massen-E-Mails an mehr als 50 Mitarbeiter, z. B.

DDL-ALL-STAFF(-XX), sind bereits im Standard-E-Mail-System des EPA vorhanden. Solche Verteilerlisten können einfach aus dem vorhandenen Adressbuch ausgewählt und in das Empfängerfeld eingefügt werden.

Handelt es sich bei dem Absender jedoch um eine Personalvertretung oder eines ihrer Mitglieder, wird der Versand der E-Mail technisch blockiert. Das Gleiche gilt, wenn mehr als 50 Einzeladressen aus dem verfügbaren Adressbuch als Empfänger eingegeben werden.

Dem [offenen Brief](#) der CSC [vom Oktober](#) zufolge hat Präsident Campinos trotz der Aussage, "dass das Amt verpflichtet ist, das Urteil Nr. 4551 des Gerichts so schnell und umfassend wie möglich zu vollstrecken", "beschlossen, die Begrenzung der Zahl der E-Mail-Empfänger auf 50 beizubehalten und als Voraussetzung für die Vollstreckung des Urteils eine "neue Funktion" einzuführen, nämlich ein Recht der Mitarbeiter, sich aus den entsprechenden Mailinglisten auszutragen. Sie versuchen, die zusätzliche Einschränkung, die dem CSC auferlegt wurde, mit dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz zu rechtfertigen.

Die CSC weist darauf hin: "Wir stellen fest, dass Sie sich offensichtlich dafür entschieden haben, sich vor dem ILOAT nicht auf den Datenschutz und die Achtung des Privatlebens zu berufen, so dass es in diesem Stadium eigentlich keinen Platz für zusätzliche Argumente zum Schutz der Privatsphäre gibt. Nachdem er unter anderem darauf hingewiesen hat, dass die Dienstvorschriften des EPA "bereits Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten sowie der personenbezogenen Daten von Bediensteten bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit enthalten", kommt der CSC zu dem Schluss: Kurz gesagt, es gibt keine Notwendigkeit und keine Rechtsgrundlage für eine zusätzliche Einschränkung unseres Rechts auf Kommunikation.

Offenbar hat die Leitung des EPA vorgeschlagen, einen externen Dienstleister mit der Verwaltung der Verteilerlisten zu beauftragen, und die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (DSB) zu dieser Frage eingeholt. Der CSC schreibt, er bedauere, "dass ihre Unabhängigkeit sie dazu veranlasst hat, das Urteil zu ignorieren und von Buchstabe und Geist der Dienstvorschriften und der Datenschutzbestimmungen abzuweichen". Sie wiederholt "die in zwei früheren Schreiben erhobene Forderung nach sofortiger Vollstreckung des Urteils Nr. 4551 in vollem Umfang und ohne zusätzliche Hindernisse, die keinerlei Rechtsgrundlage oder Rechtfertigung haben".

Das EPA lehnte eine Stellungnahme ab.